

# Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu

## Bebauungsplan „Ziegelstadelfeld“

### Vorentwurf

Fassung vom 22.09.2022

## Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

sowie der

**1. öffentlichen Auslegung  
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

bei der

**Gemeinderatssitzung**

am 05.10.2023

<p>Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2023 gefassten Beschlüssen.</p>
--

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 24.01.2023.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigelegt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigelegt.

### Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 nach § 3 Abs. 1 BauGB sind **folgende** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

#### 1Ö. Stellungnahme privater Einwender vom 21.03.2021 (Anlage 1Ö)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
1ö)	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Einspruch bezüglich des Wohngebietes „Ziegelstadelfeld“, Gemarkung Eppishausen. Hiermit erhebe ich Einspruch bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes „Ziegelstadelfeld“ und der Aufstellung des Bebauungsplans „Ziegelstadelfeld“. Durch die beabsichtigten Änderungen wäre mein landwirtschaftlicher Betrieb massiv in seiner weiteren Entwicklung beeinträchtigt. Außerdem könnten so keine Maßnahmen zum Wohle einer artgerechten Tierhaltung, umweltverträglichen Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Zu dem in der Stellungnahme erhobenen Einspruch wird auf den Inhalt der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim, vom 14.02.2023 Bezug genommen. Die Stellungnahme des AELF geht auf die in der Stellungnahme des öffentlichen Einwenders angeführte Problemstellung ein.</p> <p><u>Hierzu wurde folgende Abwägung vorgenommen:</u> Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Entwicklungsabsichten reichte die Familie Holzmann bei der Gemeinde Eppishausen eine entsprechende Voranfrage ein. Daraufhin wurde unter Berücksichtigung der Planungsabsicht ein Geruchsgutachten erstellt. Hierbei wurden die bestehenden Legehennenställe sowie die Planungsabsicht zur Errichtung eines Rindermaststalles mit 200 GV sowie Biogasanlage berücksichtigt. Wobei die geplanten Anlagen, Errichtung eines Rindermaststalles mit 200 GV sowie Biogasanlage, wie in</p>	

nachfolgendem Planauszug aus dem Geruchsgutachten dargestellt, in den östlichen Grundstücksbereich der Fl. Nr. 325 verschoben wurde.

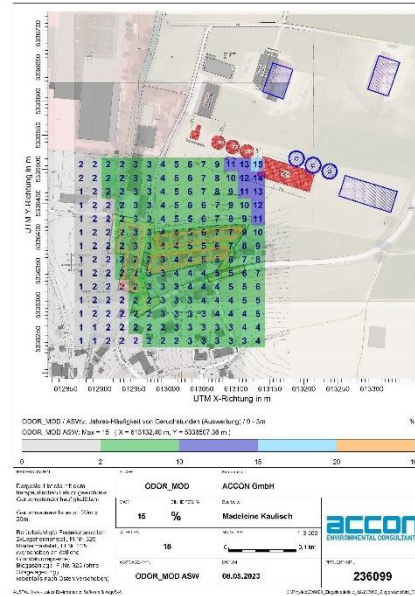


Abbildung 1: Jahreshäufigkeit von bewerteten Geruchsstunden im B-Plangebiet Ziegelstadelfeld

Das Ergebnis zeigt, dass in großen Teilen des Plangebiets die Geruchsbelastung, verursacht durch die Emissionsquellen auf Fl. Nr. 325, mit 2 % bis 6 % deutlich unter dem Geruchsimmissions-Grenzwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden (Anhang 7, TA Luft) liegt. In den nordöstlichen Bebauungsfeldern wird der mögliche Grenzwert für Wohngebiete durch die berücksichtigten Tierhaltungen und der Biogasanlage deutlich stärker ausgenutzt (7 bis 8 % der Jahresstunden). In diesem Bereich kann eine zusätzliche Geruchsbelastung aus anderen Quellen ggf. zu einer Überschreitung des Grenzwerts für Wohngebiete führen. Zwischenzeitlich hat die Fam. Holzmann die Bauvoranfrage zurückgenommen.

Es wird dennoch vorgeschlagen, das Geruchsgutachten in die Begründung mit aufzunehmen und das Gutachten zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan hinsichtlich der Bestandssituation (best. Legehenstände) auf dem Grundstück Fl. Nr. 325 keine nachteiligen Auswirkungen gegeben sind. Zudem zeigt

das Gutachten, dass auf diesem Grundstück die ursprünglich ange-dachten Entwicklungsmöglichkei-ten, wenn auch in Richtung Osten verschoben, gegeben sind.

**Beschlussvorschlag:**

**Wie in der Abwägung dargelegt, ist festzustellen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan hinsichtlich der Bestandssitua-tion (best. Legehennenställe) auf dem Grundstück Fl. Nr. 325 keine nachteiligen Auswirkungen ge-geben sind. Zudem zeigt das Gut-achten, dass auf diesem Grund-stück die ursprünglich ange-dachten Entwicklungsmöglich-keiten, wenn auch in Richtung Osten verschoben, gegeben sind.**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

**1. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Bauwesen, Mindelheim, vom 01.02.2023 (Anlagen 1)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

1.1	Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 24.01.2023 und die Beteiligung am Verfahren.		
-----	---	--	--

**Ortsplanung****Stellungnahme:**

Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand von Eppishausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Hinsichtlich des weiteren Aufstellungsverfahrens wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die vertiefte ortsplanerische Prüfung der Innenentwicklungspotenziale, der Brachflächen, des Gebäudeleerstands und vorhandener Baulücken verwiesen. Sind entsprechende Nachverdichtungsmöglichkeiten nicht gegeben, wird um Beachtung der folgenden Anregungen gebeten.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Obwohl sich die Gemeinde Eppishausen seit geraumer Zeit immer wieder bemüht, an Innerortsgrundstücke zu kommen, ist es derzeit ausgeschlossen, im Innerortsbereich entsprechende Bauladentwicklungen für Wohnbauflächen zu betreiben. Trotzdem wird die Gemeinde Eppishausen weiterhin bemüht sein, auf eine Innenentwicklung und die damit vorhandenen und auch bekannten Problemstellungen ein besonderes Augenmerk zu legen.

Nach nochmaliger Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale, der Brachflächen, des Gebäudeleerstands und vorhandener Baulücken ist festzustellen, dass der Gemeinde derzeit keine derartigen Flächen zur Verfügung stehen.

Hierzu wird auch auf die in der Begründung bei der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren vorgenommene Bedarfsprüfung entsprechend der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung vom 07.01.2020“ verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

**Nachdem im Ortsbereich der Gemeinde Eppishausen derzeit keine Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen, wird an der vorliegenden Bauleitplanung festgehalten.**

**Stellungnahme:**

Angesichts der sensiblen Ortsrandlage und der Topografie wird aus ortsplanerischer Sicht angeregt, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Höhenentwicklung der Gebäude verbindlich festzulegen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die festgesetzten Baugrenzen definiert und festgesetzt.

Der Anregung, die Höhenentwicklung der Gebäude verbindlich festzulegen, sollte nachgekommen werden. Für die einzelnen Baugrundstücke sollte jeweils maximale Fertigfußbodenhöhen bezogen auf NHN festgesetzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Für die einzelnen Baugrundstücke sind jeweils maximale Fertigfußbodenhöhen bezogen auf NHN festzusetzen.**

**Stellungnahme:**

Die für den nördlichen und östlichen Ortsrand vorgesehene Ortsrandeingrünung mit entsprechender Tiefenentwicklung wird von Seiten der Ortsplanung begrüßt.

Bezüglich einer fachgerechten Ausgestaltung wird um Beachtung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu gebeten.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Die vorgesehene Ortsrandeingrünung mit entsprechender Tiefenentwicklung wird von Seiten der Ortsplanung begrüßt.

Hinsichtlich der Anmerkung bzgl. einer fachgerechten Ausgestaltung ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu zu beachten

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

## 2. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Mindelheim, vom 31.01.2023 (Anlagen 2)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

2.1 Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Öffentliche Wasserversorgung Stellungnahme:

Der Ortsteil Eppishausen der Gemeinde Eppishausen verfügt aufgrund der Anbindung an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung über eine gesicherte Wasserversorgung (siehe auch Nr. 11.2 der Begründung zum Bebauungsplan „Ziegelstadelfeld“, Vorentwurf vom 22.09.2022). Von den Bauleitplanungen werden ferner keine Wasserschutzgebiete berührt.

Mit der von der Gemeinde Eppishausen beabsichtigten Änderung ihres Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Ziegelstadelfeld“ besteht daher Einverständnis.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**  
**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

### 2. Abwasserbeseitigung

#### Stellungnahme:

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Eppishausen zugeleitet.

Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**  
Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, wird gebeten in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

**Beschlussvorschlag:**  
**Die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ist in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.**

### 3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

#### Stellungnahme:

Gemäß § 11 der Satzung sowie Nr. 7.6.2 des geotechnischen Berichtes ist der Boden nicht für

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

Versickerungsanlagen geeignet. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz wird in Betracht gezogen. Das Niederschlagswasser soll im Trennsystem gedrosselt über einen eigenen Regenwasserkanal in die Hasel eingeleitet werden.

Das auf nicht befestigten Flächen anfallendes Oberflächenwasser darf nicht dem Kanal zugeleitet werden.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Einleitung von anfallendem Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal nicht zulässig ist.

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

#### **4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser**

##### **Stellungnahme:**

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauwerken gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Wohngebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes

##### **Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

##### **Abwägung:**

In der Stellungnahme wird zu den Oberflächen- und wildabfließenden Hangwassern, mit denen innerhalb des Palngebeits aufgrund der Topografischen Lage gerechnet werden muss, ausgeführt.

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass dazu und zum hergestellten Hochwasserschutz für den Ortsteil Eppishausen ausführlich unter Nr. 1.2 des Umweltberichtes eingegangen wurde.

Weitere zu berücksichtigende Anmerkungen wurden nicht vorgetragen.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**



verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

Dazu und zum hergestellten Hochwasserschutz für den Ortsteil Eppishausen wurde ausführlich unter Nr. 1.2 des Umweltberichtes eingegangen.

**Stellungnahme:**

Hinsichtlich der Lage des geplanten Wohngebietes im wassersensiblen Gewässerbereich wie der Verkürzung des Gewässeruferpufferbereichs auf 10 m entgegen den Vorgaben nach dem GEK der Gemeinde Eppishausen wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass Hinsichtlich der Lage des geplanten Wohngebietes im wassersensiblen Gewässerbereich wie der Verkürzung des Gewässeruferpufferbereichs auf 10 m entgegen den Vorgaben nach dem GEK der Gemeinde Eppishausen auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen wird, sollte beachtet werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Hinsichtlich der Lage des geplanten Wohngebietes im wassersensiblen Gewässerbereich, wie der Verkürzung des Gewässeruferpufferbereichs auf 10 m entgegen den Vorgaben nach dem GEK der Gemeinde Eppishausen, wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.**

**5. Bauwasserhaltung**

**Stellungnahme:**

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Hinsichtlich evtl. erforderlichen Bauwasserhaltungen ist in der Satzung unter Hinweisen und in der Begründung jeweils ein entsprechender Hinweis anzubringen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist unter Hinweisen und die Begründung unter 2.2.6 Beschaffenheit des Gebietes wie folgt zu ergänzen:

**Bauwasserhaltung**

**Aufgrund des gegebenen Grundwasserstandes können Bauwasserhaltungen erforderlich werden.**

**Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen.**

### 3. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Straßenverkehr, Mindelheim, vom 02.02.2023 (Anlagen 3)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
1.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die Erschließung des Plangebietes, das im nordöstlichen Dorfbereich von Eppishausen liegt, erfolgt über die Weiherstraße und die Könighauser Straße (Kreisstraße MN 3). Auf einer Fläche von ca. 1,4 ha mit den Fl. Nrn. 330, 339, 331 (Feldweg) und 336 (Weiherstr.) werden ca. 12 Wohngebäude errichtet. In den Unterlagen ist dargestellt, dass das Plangebiet mit seiner baulichen Entwicklung zu den üblichen Auswirkungen wie zusätzlicher Verkehr führen werde.</p> <p>Der Anschluss des Plangebietes an die Kreisstraße muss verkehrssicher gestaltet werden. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind auf der Fahrbahn der Kreisstraße sowohl für die östliche Zufahrt (Feldweg Fl. Nr. 331) als auch für die westliche Erschließung (Weiherstr. Fl. Nr. 336) einzuzeichnen und zu vermaßen. Die Sichtfelder sind - wie auf dem Bebauungsplan vom 22.09.2022 unter „Hinweise“ angegeben - insbesondere von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RSt 06).</p> <p>Wir empfehlen, den Text zu den Sichtdreiecken nicht lediglich als Hinweis, sondern als verbindliche Festsetzung in die Planzeichnung aufzunehmen. Außerdem sollte die Freihaltung der Sichtdreiecke als Anforderung in der Satzung berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Die in der Stellungnahme geforderten Festsetzung zu den Sichtdreiecken sind in den Bebauungsplanunterlagen dementsprechend zu berücksichtigen. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind auf der Fahrbahn der Kreisstraße sowohl für die östliche Zufahrt (Feldweg Fl. Nr. 331) als auch für die westliche Erschließung (Weiherstr. Fl. Nr. 336) einzuzeichnen und zu vermaßen. Die Sichtfelder sind - wie auf dem Bebauungsplan vom 22.09.2022 unter „Hinweise“ angegeben - insbesondere von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RSt 06).</p> <p>Der Text zu den Sichtdreiecken sollte als verbindliche Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen als auch die Freihaltung der Sichtdreiecke als Anforderung in der Satzung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Erschließungsplanung sind die Zufahrten auf die Weiherstraße und die Könighauser Straße entsprechend dem Stand der Technik mit den nötigen Ausrundungen und Schleppkurven fachgerecht herzustellen.</p>	

Die Zufahrten auf die Kreisstraße MN 3 insbesondere aus dem Feldweg sind möglichst senkrecht mit ausreichenden Breiten und Ausrundungsradien (Schleppkurven) fachgerecht herzustellen

**Beschlussvorschlag:**

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind auf der Fahrbahn der Kreisstraße sowohl für die östliche Zufahrt (Feldweg Fl. Nr. 331) als auch für die westliche Erschließung (Weiherstr. Fl. Nr. 336) einzuzeichnen und zu vermaßen. Die Sichtfelder sind - wie auf dem Bebauungsplan vom 22.09.2022 unter „Hinweise“ angegeben - insbesondere von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RSt 06).

Der Text zu den Sichtdreiecken ist als verbindliche Festsetzung in die Planzeichnung aufzunehmen als auch die Freihaltung der Sichtdreiecke als Anforderung in der Satzung zu berücksichtigen.

Bei der Erschließungsplanung sind die Zufahrten auf die Weiherstraße und die Könighauser Straße entsprechend dem Stand der Technik mit den nötigen Ausrundungen und Schleppkurven fachgerecht herzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

**Sichtdreiecke**

Innerhalb der Sichtdreiecke an der Einmündung der Erschließungsstraßen in die Weiherstraße und die Könighauser Straße dürfen Zäune, Anpflanzungen, Haufen, Stapel, Werbeplakate usw. nicht errichtet oder angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 0,8 m über die Fahrbahn der Straßen erheben würden.

**4. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Tiefbau, Mindelheim, vom 03.02.2023 (Anlagen 4)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
4.1	Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planung an der Kreisstraße MN		

3 tangiert. Dieser können wir zustimmen, wenn folgende Auflagen beachtet werden.

**Stellungnahme:**

1. Das Baugebiet soll über die Weiherstraße und das Grundstück Flurnr. 331 erschlossen werden. Hierzu ist die geplante Erschließungsstraße möglichst senkrecht zur Kreisstraße und mit ausreichender Breite und den nötigen Ausrundungsradien herzustellen. Das Gelände muss so angelegt werden, dass kein Oberflächenwasser noch sonstige Abwässer auf die Kreisstraße abfließen können. Die Ausführungsplanung ist mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen.

**Stellungnahme:**

2. Die Sichtbeziehungen gemäß RAST 06 müssen an beiden Anschlussbereichen auf die Kreisstraße MN 3 gewährleistet sein. Die Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 70 Metern sind in die Planung einzutragen und von Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstigen Sichtbehinderungen über 0,80 Meter Höhe freizuhalten. Die Spitzen der Sichtflächen sind auf der Fahrbahn der Kreisstraße zu platzieren.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme enthaltenen Anforderungen an die Einmündungen in die Weiherstraße und die Könighauser Straße sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung ist mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die geplante Erschließungsstraße ist möglichst senkrecht zur Kreisstraße und zur Weiherstraße und mit ausreichender Breite und den nötigen Ausrundungsradien herzustellen. Das Gelände muss so angelegt werden, dass kein Oberflächenwasser noch sonstige Abwässer auf die Kreisstraße abfließen können.**

**Die Ausführungsplanung ist mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme geforderten Festsetzung zu den Sichtdreiecken sind in den Bebauungsplanunterlagen dementsprechend zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind auf der Fahrbahn der Kreisstraße sowohl für die östliche Zufahrt (Feldweg Fl. Nr. 331) als auch für die westliche Erschließung (Weiherstr. Fl. Nr. 336) einzuzeichnen und zu vermaßen. Die Sichtfelder sind - wie auf dem Bebauungsplan vom 22.09.2022 unter „Hinweise“ angegeben - insbesondere von

baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RSt 06).

**Beschlussvorschlag:**

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind auf der Fahrbahn der Kreisstraße sowohl für die östliche Zufahrt (Feldweg Fl. Nr. 331) als auch für die westliche Erschließung (Weiherstr. Fl. Nr. 336) einzuzeichnen und zu vermaßen. Die Sichtfelder sind - wie auf dem Bebauungsplan vom 22.09.2022 unter „Hinweise“ angegeben - insbesondere von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RSt 06).

**5. Stellungnahme Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, vom 23.02.2023 (Anlage 5)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
5.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Das Gebiet der Planaufstellung (BP)/-änderung (FNP) ist von laufenden oder geplanten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht berührt, befindet sich jedoch im Bearbeitungsbereich des in Aufstellung befindlichen Gemeindeentwicklungskonzepts (GEK) Eppishausen.</p> <p>Der hierzu behandelnde Teilbereich der Bauleitplanung wird im GEK als klassische Baulücke eingeordnet. Die bauliche Entwicklung hier ist insofern im Einklang mit dem GEK.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Das in Aufstellung befindliche Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) Eppishausen ist im Einklang mit der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Bei der Vergabe der Bauplätze wird dringend empfohlen, geeignete Maßnahmen von Seiten der Gemeinde zu treffen, dass verkaufte oder sich in Privateigentum befindliche, durch die Bauleitplanung der Gemeinde zu Bauflächen aufgewertete Flächen, auch tatsächlich in angemessener Zeit einer Bebauung zugeführt wird.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Nachdem sich die Bauflächen des Grundstücks Fl. Nr. 330 im Eigentum der Gemeinde Eppishausen befinden, werden die</p>	

Baugrundstücke bei der Veräußerung mit entsprechenden Bauverpflichtungen belegt.

Das Grundstück der Fl. Nr. 339 ist im Eigentum eines privaten Investors, der beabsichtigt, diesen Bereich als Bauträger zu bebauen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die einzelnen Baugrundstücke des Grundstücks Fl. Nr. 330 sind bei der Veräußerung mit entsprechenden Bauverpflichtungen zu belegen.**

**Das Grundstück der Fl. Nr. 339 ist im Eigentum eines privaten Investors, der beabsichtigt, diesen Bereich als Bauträger zu bebauen.**

**6. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim, vom 14.02.2023 (Anlage 6)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
6.1	<p>Zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme Bereich Landwirtschaft</u></b></p> <p>In unmittelbarer Nähe zu der überplanten Fläche betreibt Familie Holzmann auf der Flurnummer 325 zwei Lehennenställe mit jeweils 6.000 Tierplätzen. Zusätzlich befinden sich hier eine Maschinenhalle und eine Futterlagerhalle zur Einlagerung der Ernteprodukte und der Futtermittel für die betriebliche Tierhaltung. Bei diesem Aussiedlungsstandort handelt es sich damit um einen betrieblichen Schwerpunkt mit Entwicklungsperspektive für den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Holzmann. Die alte Hofstelle im Ort ist sehr eingengt und bietet keine Entwicklungsperspektiven.</p> <p>Familie Holzmann plant deshalb die Tierhaltung am Aussiedlungsstandort auf der Flurnummer 325 weiter auszubauen. Zur Verwertung des Grünlandaufwuchses soll ein Rindermaststall für 200 Großvieheinheiten errichtet werden. Daneben soll</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b></p> <p>Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Entwicklungsabsichten reichte die Familie Holzmann bei der Gemeinde Eppishausen eine entsprechende Voranfrage ein. Daraufhin wurde unter Berücksichtigung der Planungsabsicht ein Geruchsgutachten erstellt. Hierbei wurden die bestehenden Legehennenställe sowie die Planungsabsicht zur Errichtung eines Rindermaststalles mit 200 GV sowie Biogasanlage berücksichtigt. Wobei die geplanten Anlagen, Errichtung eines Rindermaststalles mit 200 GV sowie Biogasanlage, wie in nachfolgendem Planauszug aus dem Geruchsgutachten dargestellt, in den</p>	



Entwicklungsmöglichkeiten, wenn auch in Richtung Osten verschoben, gegeben sind.

**Beschlussvorschlag:**

Wie in der Abwägung dargelegt, ist festzustellen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan hinsichtlich der Bestandssituation (best. Legehennenställe) auf dem Grundstück Fl. Nr. 325 keine nachteiligen Auswirkungen gegeben sind. Zudem zeigt das Gutachten, dass auf diesem Grundstück die ursprünglich angedachten Entwicklungsmöglichkeiten, wenn auch in Richtung Osten verschoben, gegeben sind.

**Stellungnahme Bereich Forsten:**

Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A1 mit auetypischer Bepflanzung bzw. geringfügiger Auwaldpflanzung könnten zur Entstehung von Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG führen.

Zum derzeitigen Planungsstand kann dies nicht abschließend beurteilt werden, da der Flächenumfang und die Flächengestalt noch nicht vorliegen.

Ggf. wäre dann eine Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 BayWaldG notwendig. Diese kann, das Einverständnis der Kreisverwaltungsbehörde vorausgesetzt, im Rahmen des Planungsverfahrens erteilt werden, da aus forstlicher Sicht keine Versagungsgründe vorliegen. Wir bitten daher, bei Vorliegen des landschaftspflegerischen Begleitplans erneut beteiligt zu werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

**Abwägung:**

Die Ausgleichsmaßnahmen sind bisher nicht näher konkretisiert. Wenn dies der Fall ist, sind die in der Stellungnahme angeführten Hinweise in der weiteren Planung zu beachten.

**Beschlussvorschlag:**

Nachdem die Ausgleichsmaßnahmen näher konkretisiert sind, sind die in der Stellungnahme angeführten Hinweise in der weiteren Planung zu beachten.

**7. Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, vom 14.02.2023 (Anlage 7)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
7.1	Mit Schreiben vom 23.01.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.		



Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

**Stellungnahme:**

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**8. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen, vom 03.02.2023 (Anlage 8)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
8.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		

**Stellungnahme:**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. So verläuft mitten im Plangebiet ein Kupferkabel entlang der Weiherstraße in Nord-süd-Richtung. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**9. Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Schwaben,  
Augsburg, vom 10.02.2023 (Anlage 9)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
----------------	---	--	-------------------------

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

**9.1 Stellungnahme:**

Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs insbesondere zu Umweltaspekten keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**10. Stellungnahme LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe, vom 27.02.2023  
(Anlage 10)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
----------------	---	--	-------------------------

Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

**10.1 Stellungnahme:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

**Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen**

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung EP104 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Kabel- und Freileitungen sind in die Begründung entsprechende Hinweise mit aufzunehmen und die Stromleitungen soweit erforderlich in der Planzeichnung darzustellen und zu erklären.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 11.3 Stromversorgung wie folgt zu ergänzen:

**Die elektrische Versorgung des Baugebietes ist nach Erweiterung des Versorgungsnetzes gesichert.**

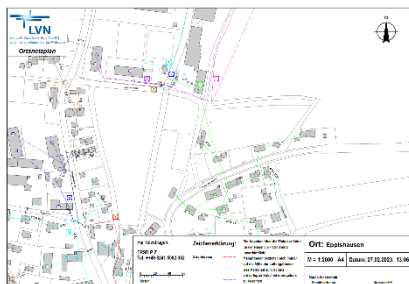
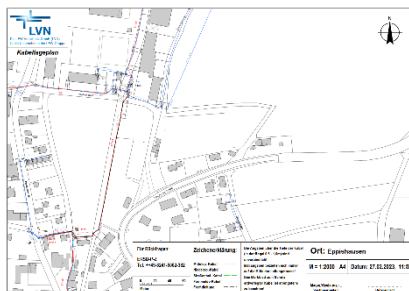
**Die Neubauten erhalten Kabelanschlüsse.**

**Bestehende 1-kV-Freileitungen**

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1: 2000 sind die Leitungstrassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.



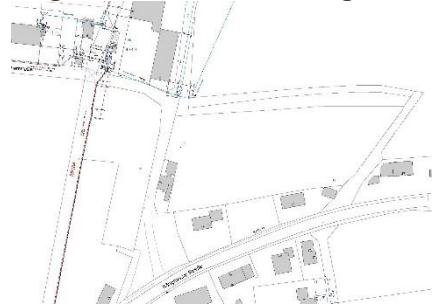
**Allgemeiner Hinweis**

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind

**Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die 20-kV-Kabelleitung EP104 sowie mehrere 1-kV-Kabelleitungen der LEW Verteilnetz GmbH. Die Kabelleitungen sind in der Bauzeichnungsplanung dargestellt.

Der nachfolgende Planauszug zeigt die best. Kabelleitungen.



Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegendem Kabellegeplan entnommen werden. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkklaftes „Merkklaft zum Schutz erdverlegter Kabel“.

**Bestehende 1-kV-Freileitungen**  
Weiter befinden im Geltungsbereich mehrere 1-kV-Freileitungen

Der nachfolgende Planauszug zeigt die best. Freileitungen.



Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an die Versorgungsleitung sind

wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Krumbach Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Krumbach

Bahnhofstraße 4

Tel. 08282/901-216

Ansprechpartner: Betriebsstellen-

leiter Herr Jürgen Strohmeyr

E-Mail: juergen.strohmeyr@lew-  
verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

**Merkblatt und Kabelplan anbei**

**wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.**

- **Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.**

#### Allgemeiner Hinweis

**Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.**

Bei Bauarbeiten im Bereich der Kabelleitungen sind vor der Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggerarbeiten im Planungsbereich die aktuellen Kabelpläne bei der

Betriebsstelle Krumbach

Bahnhofstraße 4

Tel. 08282/901-216

zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online

unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Um eine Beschädigung der Kabelleitung zu vermeiden, sind rechtzeitig vor der Aufnahme von Grabarbeiten durch die ausführende Baufirma die aktuellen Kabelleitungspläne bei der oben genannten Betriebsstelle zu beschaffen bzw. kann unter dem o.g. Link eine detaillierte Kabelauskunft abgerufen werden.

Das beiliegende Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel ist zu beachten.

## 11. Stellungnahme Firma schwaben netz gmbh, Augsburg vom 31.01.2023 (Anlage 11)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
11.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den genannten Bebauungsplan vom Grundsatz her keine Einwände erheben.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Straßenbereichen „Weierstraße und Könighauser Straße“ Erdgas- und Glasfaserleitungen verlaufen. Der Bestand und Betrieb unserer Leitungen muss stets gesichert sein.</p> <p>Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der Schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <a href="https://planauskunft.schwaben-netz.de/">https://planauskunft.schwaben-netz.de/</a>.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Vor Beginn von Tiefbauarbeiten bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Rohr-netzmeister, Herrn Volker Kraus -Tel. 0821 455166-545 oder E-Mail: volker.kraus@schwaben-netz.de</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Gegen den Plan werden keine Einwände erhoben. Wunschgemäß sollen in der Begründung die in der Stellungnahme angesprochenen Hinweise mit aufgenommen werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Planungsbe- reich bereits Erdgasleitungen be- trieben werden, deren Bestand und Betrieb unbedingt zu sichern ist.</b> <b>Hinsichtlich geplanter Baum- pflanzungen ist die Fa. Erdgas Schwaben einzubinden.</b></p> <p><b>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Ad- resse angefordert werden: <a href="http://planauskunft.schwaben-netz.de/">http://planauskunft.schwaben-netz.de/</a>.</b></p> <p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Der in der Stellungnahm vorge- brachte Hinweis betrifft nicht die Be- bauungsplanebene, sondern die sich anschließende Erschließungs- planung.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Vor Beginn von ist rechtzeitig Kontakt mit dem Rohrnetzmeis- ter, Herrn Volker Kraus -Tel. 0821 455166-545 oder E-Mail:</b></p>	

volker.kraus@schwaben-netz.de  
aufzunehmen.

## 12. Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, Außenstelle Mindelheim, vom 11.01.2023 (Anlage 12)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
12.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p> <p>Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind rechtzeitig Straßennamen und Hausnummern festzulegen.</p> <p>Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

## 13. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 24.01.2023 (Anlage 13)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
13.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

**14. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 14.02.2023  
(Anlage 14)**

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
<p>14. Zum Vorentwurf des o. g. Bebauungs- 1 planes nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p>	
<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>1. Altlasten</b> Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>2. Wasserversorgung / WSG</b> Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnisgenommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>3. Grundwasserstände</b> Es liegen uns keine weiteren Daten zu den Grundwasserständen vor.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Zu dem vorliegenden Bebauungsplan wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Die darin festgestellten Grundwasserstände wurden in die Begründung übernommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme</b></p>	



**enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

#### **4. Siedlungsentwässerung**

##### **Stellungnahme:**

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebiets „Ziegelstadelfeld“ im modifizierten Trennsystem vorgesehen.

Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässer.

##### **Stellungnahme:**

Die Schmutzwasserableitung ist gemäß Punkt 11.1 der Begründung durch den Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal vorgesehen. Die erforderlichen Kapazitäten in der Ortskanalisation und der gemeindlichen Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Im gemeindlichen Kanalnetz bestehen erhebliche Defizite bei der Instandhaltung und Sanierung, die zügig anzugehen und umzusetzen sind!

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

##### **Abwägung:**

Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Hinweise und Ausführungen.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

##### **Abwägung:**

Mit der Schmutzwasserableitung gemäß Punkt 11.1 der Begründung besteht grundsätzliches Einverständnis.

Die erforderlichen Kapazitäten in der Ortskanalisation und der gemeindlichen Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Zudem wird der Hinweis gegeben, dass im gemeindlichen Kanalnetz erhebliche Defizite bei der Instandhaltung und Sanierung bestehen, die zügig anzugehen und umzusetzen sind!

##### **Beschlussvorschlag:**

**Mit der Schmutzwasserableitung gemäß Punkt 11.1 der Begründung besteht grundsätzliches Einverständnis.**

**Die erforderlichen Kapazitäten in der Ortskanalisation und der gemeindlichen Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen.**

**Die im gemeindlichen Kanalnetz bestehenden erheblichen Defizite**

**bei der Instandhaltung und Sanierung sind zügig anzugehen und umzusetzen.**

**Stellungnahme:**

Ebenso ist unter Punkt 11.1 der Begründung die geplante Niederschlagswasserableitung beschrieben. Demnach ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Geplant ist die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Flächen in den gemeindlichen Regenwasserkanal, der in die Hasel (Flusswasserkörper 1\_F052) einleitet. Die Hasel wird ökologisch mit „mäßig“ bewertet, chemisch mit „nicht gut“. Bei der vorgesehenen Plangebietsgröße (>14.000 m<sup>2</sup>) wird eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Anpassung des vorhandenen Bescheids erforderlich sein. Hierfür wird um frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Unterallgäu gebeten.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, besteht mit der geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers grundsätzliches Einverständnis.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird bei der vorgesehenen Plangebietsgröße (>14.000 m<sup>2</sup>) eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Anpassung des vorhandenen Bescheids erforderlich sein. Hierfür wird um frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Unterallgäu gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit der geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers besteht grundsätzliches Einverständnis.**

**Im Rahmen der Erschließungsplanung wird bei der vorgesehenen Plangebietsgröße (>14.000 m<sup>2</sup>) eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Anpassung des vorhandenen Bescheids erforderlich sein. Dies ist frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 7.6 Versickerung von Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

**Im Rahmen der Erschließungsplanung wird bei der vorgesehenen Plangebietsgröße (>14.000 m<sup>2</sup>) eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Anpassung des vorhandenen Bescheids erforderlich sein. Dies ist frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen.**

**Stellungnahme:**

Außerdem empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Der in der Stellungnahme vorgetragene Hinweis sollte in der Begründung berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

**Für den Bereich des Bebauungsplanes werden künftige Bauherrn darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.**

**Stellungnahme:**

Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Der Hinweis zur Beachtung des DWA Arbeitsblattes A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) ist bei der anschließenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

**Das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) ist bei der anschließenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen.**

**5. Gewässer und Hochwasserschutz**

**Stellungnahme:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Westen unmittelbar an den Haselbach und im Norden des Geltungsbereiches verläuft ebenfalls ein Bach (beides Gewässer 3. Ordnung). Der Bach im Norden des

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

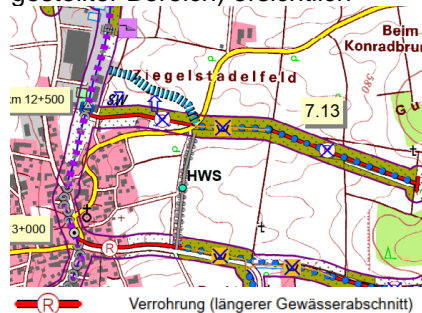
Geltungsbereiches wird in der Planung nicht dargestellt und auch in keiner Weise in der Planung erwähnt. Demnach kann anhand der vorliegenden Unterlagen die Lage dieses Baches im, bzw. zum Bebauungsplangebiet nicht abschließend beurteilt werden. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Kempten wird davon ausgegangen, dass der Bach im östlichen Bereich am nördlichen Rand und im westlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereiches verläuft.

Zu ergänzen ist jedoch der Bach im Norden des Plangebietes, welcher eine zusätzliche Hochwassergefahr mit sich bringt. Aus fachlicher Sicht ist die Hochwassersicherheit der geplanten Bebauung insbesondere bzgl. dieses Baches nachzuweisen. Zudem ist der Bachlauf, sowie ein ausreichend dimensionierter Abflusskorridor von jeglichen abflussverändernden Maßnahmen freizuhalten.



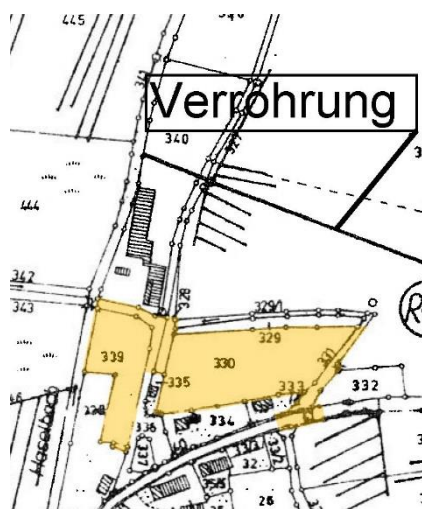
Bei dem in der Stellungnahme erwähnten, nördlich des Plangebiets verlaufenen Gewässer (Gewässer 3. Ordnung) handelt es sich augenscheinlich um einen verrohrten ehemaligen Graben.

Der Graben ist aus nachfolgendem Planauszug aus dem GEK (rot dargestellter Bereich) ersichtlich



Die genaue Verrohrung ist noch festzustellen.

Zudem gibt es noch einen Drainageplan für das Gemeindegebiet. Aus nachfolgendem Planauszug ist eine Sammelleitung zu ersehen.

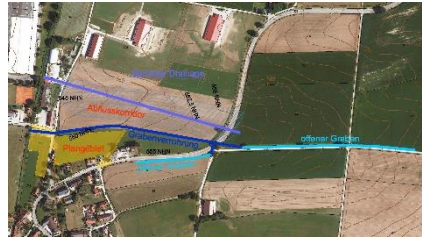


Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt nicht, die Grabenverrohrung zurückzunehmen und diese wieder als offenen Graben herzustellen.

Die Grabenverrohrung soll in der Planzeichnung dargestellt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene zusätzliche Hochwassergefahr die bei Starkregenereignissen und den damit verbundenen Ausuferungen des in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellten Grabens wird ausgeschlossen.

Aufgrund des in der genannten Planzeichnung ebenfalls dargestellten Abflusskorridors, der sich aufgrund der gegebenen topografischen Gegebenheiten ergibt, wird das Niederschlagswasser in diesem Bereich abfließen. Dieser Korridor kann als ausreichend dimensioniert angesehen werden.



**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der in der Abwägung dargelegten Ausführungen und den gegebenen örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Topografie, können zusätzliche Hochwassergefahren, die bei Starkregenereignissen und den damit verbundenen Ausuferungen des in der Stellungnahme angesprochenen, nördlich des Plangebiets verlaufenden Gewässers, ausgeschlossen werden. Somit sind die in der Stellungnahme vorgetragenen Bedenken ausgeräumt.

**Stellungnahme:**

Die Darlegungen im Bebauungsplan zu den Themen „Hochwasserschutz“ und „wild abfließendes Hangwasser“ werden aus fachlicher Sicht mitgetragen und sind für die weitere Planung vollständig zu beachten.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Hinweise und Ausführungen.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**6. Gewässerökologie**

**Stellungnahme:**

Das Thema „Gewässerökologie“ im Bereich des Haslbaches wurde im Umweltbericht unter Punkt 1.2 abgehandelt. Die dabei formulierten Ziele

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des WWA Kempten aus früheren Verfahren. Jedoch auch wenn der Gemeinderat einen beidseitigen Uferpufferstreifen mit je 10 m Breite entgegen den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Eppishausen für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) für ausreichend hält, sind aus fachlicher Sicht die Vorgaben der Fachplanung (GEK) mit einem durchgehenden beidseitigen Uferpufferstreifen von je 20 m Breite (beidseitiger Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze der Baugrundstücke) maßgebend.

Dieser Uferpufferstreifen gewährleistet zudem hinsichtlich des Hochwasserschutzes eine Verringerung des Restrisikos bzgl. der nicht auszuschließenden Überflutungsgefahren bei niederschlagsbedingten Extremereignissen.

Der Bach im nördlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereiches wird in der Planung auch hinsichtlich der Gewässerökologie nicht dargestellt und auch in keiner Weise in der Planung erwähnt. Die Vorgaben des GEK für dieses Gewässer (Uferpufferstreifen, Maßnahmen am Gewässer, vorbeugender Hochwasserschutz, usw.) sind vollständig zu beachten und umzusetzen und die hierfür erforderlichen Entwicklungskorridore sind von jeglicher Bebauung oder sonstigen gewässeraufremden Eingriffen und Restriktionen freizuhalten.



#### **Abwägung:**

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche grenzt im Bereich des Mischgebiets unmittelbar an das östliche Ufer des Haselbachs (Gewässer 3. Ordnung).

Die Gemeinde Eppishausen verfügt über ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK).

Im GEK ist im Bereich des Vorhabens eine „strukturelle Aufwertung des Gewässerlaufs im Bereich geschlossener Siedlungen“ und die Schaffung durchgehender beidseitiger Uferpufferstreifen von je 20 m Breite (beidseitiger Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze der Baugrundstücke) vorgesehen.

In der Stellungnahme wird angeführt, dass dieser Uferpufferstreifen hinsichtlich des Hochwasserschutzes eine Verringerung des Restrisikos bzgl. der nicht auszuschließenden Überflutungsgefahren bei niederschlagsbedingten Extremereignissen darstellt.

Für den Ort Eppishausen wurde am Haselbach ein Schutz für ein hundertjähriges Hochwasserereignis hergestellt. Auch wenn bei extremen Hochwasserereignissen im Vorhabensbereich demnach dennoch mit Überflutungen gerechnet werden muss, ist davon auszugehen, dass bei einem verbleibenden Uferstreifen mit einer Breite von 10,0 m (der beidseitig des Haselbachs verbleibt) im Gesamten ein Abflusskorridor von ca. 28,0 m vorhanden ist, in dessen Bereich keine Geländeänderungen zulässig sind, der ein ausreichenden Ausbreitungsraum mit einem erheblichen Rückhaltevolumen aufweist.

Hinsichtlich der vorgenannten Situation wird von Seiten der Gemeinde nach wie vor ein Uferpufferstreifen mit 10 m Breite als ausreichend angesehen. Dieser Uferpufferstreifen ist wie in der Satzung unter 7.3.1 beschrieben von sämtlichen Auffüllungen und zudem von sämtlichen aufremden Anlagen und Eingriffen

freizuhalten. Darüber hinaus ist der Uferpufferstreifen ausgeglichen zu entwickeln und die Bepflanzung hat mit auetypischen Gehölzen zu erfolgen. Eigendynamische Prozesse zur Strukturverbesserung (z. B. Entstehung von Uferabbrüchen etc.) sind zuzulassen und durch den Einbau von Totholzbunnen am östlichen Ufer und durch andere ingenieurbiologische Maßnahmen zu fördern.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Entwicklung des Uferstreifens durch ein Fachbüro der Landschaftsplanung zu planen und bei der Umsetzung zu begleiten.

In der Begründung unter 2.2 Bebauungsplan und im Umweltbericht unter 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ist bereits wie folgt ausgeführt:

#### 2.2.7 Gewässerentwicklungsplan

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche grenzt im Bereich des Mischgebiets unmittelbar an das östliche Ufer des Haselbachs (Gewässer 3. Ordnung).

Die Gemeinde Eppishausen verfügt über ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK).

Im GEK ist im Bereich des Vorhabens eine „strukturelle Aufwertung des Gewässerlaufs im Bereich geschlossener Siedlungen“ und die Schaffung durchgehender beidseitiger Uferpufferstreifen von je 20 m Breite (beidseitiger Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze der Baugrundstücke) vorgesehen.

Von Seiten der Gemeinde wird ein Uferpufferstreifen mit 10 m Breite als ausreichend angesehen. Dieser Uferpufferstreifen ist wie in der Satzung unter 7.3.1 beschrieben von sämtlichen Auffüllungen und zudem von sämtlichen auerfremden Anlagen und Eingriffen freizuhalten. Darüber hinaus ist der Uferpufferstreifen ausgeglichen zu entwickeln und die Bepflanzung hat mit auetypischen Gehölzen zu erfolgen.

Eigendynamische Prozesse zur Strukturverbesserung (z. B. Entstehung von Uferanbrüchen etc.) sind zuzulassen und durch den Einbau von Totholzbuhnen am östlichen Ufer und durch andere ingenieurbio-logische Maßnahmen zu fördern.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Entwicklung des Uferstreifens durch ein Fachbüro der Landschaftsplanung zu planen und bei der Umsetzung zu begleiten.

**Beschlussvorschlag:**

**Aufgrund der in der Abwägung dargelegten Ausführungen wird von Seiten der Gemeinde nach wie vor ein Uferpufferstreifen mit 10 m Breite als ausreichend angesehen.**

**Nachdem für den Ort Eppishausen am Haselbach ein Schutz für ein hundertjährliches Hochwasserereignis hergestellt wurde, ist davon auszugehen, dass bei einem verbleibenden Uferstreifen mit einer Breite von 10,0 m (der beidseitig des Haselbachs verbleibt) im Gesamten ein Abflusskorridor von ca. 28,0 m vorhanden ist, ein ausreichender Ausbreitungsraum mit einem erheblichen Rückhaltevolumen gegeben ist, der bei extremen Hochwasserereignissen im Vorhabensbereich eventuell noch auftretenden Überflutungen schadlos aufnehmen und ableiten kann**

**Stellungnahme:**

**7. Ausgleichsmaßnahmen**

Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen A1 (am Haselbach) und A2 (an der Zusam in Königshausen) sind die Vorgaben des GEK vollständig zu beachten und umzusetzen. Hierbei sind auch die vorgegebenen Breiten der erforderlichen Uferpufferstreifen aus dem GEK maßgebend.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorgaben des GEK sind bei der Ausgestaltung der Ausgleichsflächen zu beachten und umzusetzen.

Zu der Ausgleichsfläche A 1 sind im Umweltbericht unter Ausgleichsflächen und in der Satzung bereits entsprechende Ausführungen und Festsetzungen enthalten.



Für die Ausgleichsfläche A2 (an der Zusan in Königshausen) sind in der weiteren Planung noch entsprechende Festlegungen vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorgaben des GEK sind bei der Ausgestaltung der Ausgleichsflächen zu beachten und umzusetzen.**

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

## **Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen**

9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
26. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
29. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
31. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten

## **Keine Stellungnahme haben abgegeben:**

3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
16. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 2, 87700 Memmingen
17. Landratsamt Unterallgäu Herr Bernhard Niethammer - Kreisheimatpflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Herr Rubach - Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Herr Simmnacher - Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
27. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
28. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
32. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach

Balzhausen, 27.09.2023

---

gerhard glogger, architekt

## **Bebauungsplan "Ziegelstadelfeld"**

### **Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange**

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach Schwaben-Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
4. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handels- kammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
16. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 2, 87700 Memmingen
17. Landratsamt Unterallgäu Herrn Bernhard Niethammer - Kreisheimatpflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
18. Landratsamt Unterallgäu Herrn Irsigler - Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Herrn Rubach - Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Herrn Simmnacher - Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Herr Daser - Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Herr Roskopf - Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. Landratsamt Unterallgäu Herrn Kreuzer - Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
25. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
26. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
27. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
28. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
29. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
30. Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
31. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten
32. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
33. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
34. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr Ref. Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
35. Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15, 87439 Kempten